

**Kirchengesetz  
über die Zustimmung zum Kirchengesetz zu dem  
Vertrag zwischen der  
Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche  
Deutschlands mit der Evangelischen Kirche in  
Deutschland und zur Änderung der Verfassung der  
Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche  
Deutschlands und zu dem Kirchengesetz zur Änderung der  
Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland  
und zur Ratifizierung der Verträge der Evangelischen  
Kirche in Deutschland mit der Union Evangelischer  
Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und  
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen  
Kirche Deutschlands<sup>1</sup>**

**Vom 16. Oktober 2006**

(GVOBl. S. 186)

---

<sup>1</sup> Red. Anm.: Das Kirchengesetz gilt auf dem Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche bis zu einer anderweitigen Regelung durch die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland weiter, soweit es der Verfassung, dem Einführungsgesetz und den weiteren von der Verfassungsgebenden Synode beschlossenen Kirchengesetzen nicht widerspricht oder im Einführungsgesetz keine abweichende Regelung getroffen wird, vgl. Teil 1 § 2 Absatz 2 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Synode hat unter Beachtung von Artikel 69 Absatz 3 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

(1) Dem Kirchengesetz zu dem Vertrag<sup>1</sup> zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 18. Oktober 2005 (ABl. VELKD Bd.VII, S. 306) wird zugestimmt.

(2) Der Tag, an dem das vorgenannte Kirchengesetz nach seinem Artikel III in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche bekannt zu machen<sup>2</sup>.

### **Artikel 2**

(1) Dem Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Ratifizierung der Verträge der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 10. November 2005 (ABl. EKD 2005 S. 549) wird zugestimmt.

(2) Der Tag, an dem das vorgenannte Kirchengesetz nach seinem Artikel 4 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche bekannt zu machen<sup>2</sup>.

### **Artikel 3**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

---

<sup>1</sup> Red. Anm.: Die jeweils aktuelle Fassung des Vertrags ist unter der Ordnungsnummer 1.215-501 Bestandteil dieser Rechtssammlung.

<sup>2</sup> Red. Anm.: Das Kirchengesetz ist seit dem 1. Januar 2007 in Kraft (vgl. GVOBl. 2008 S. 134).